

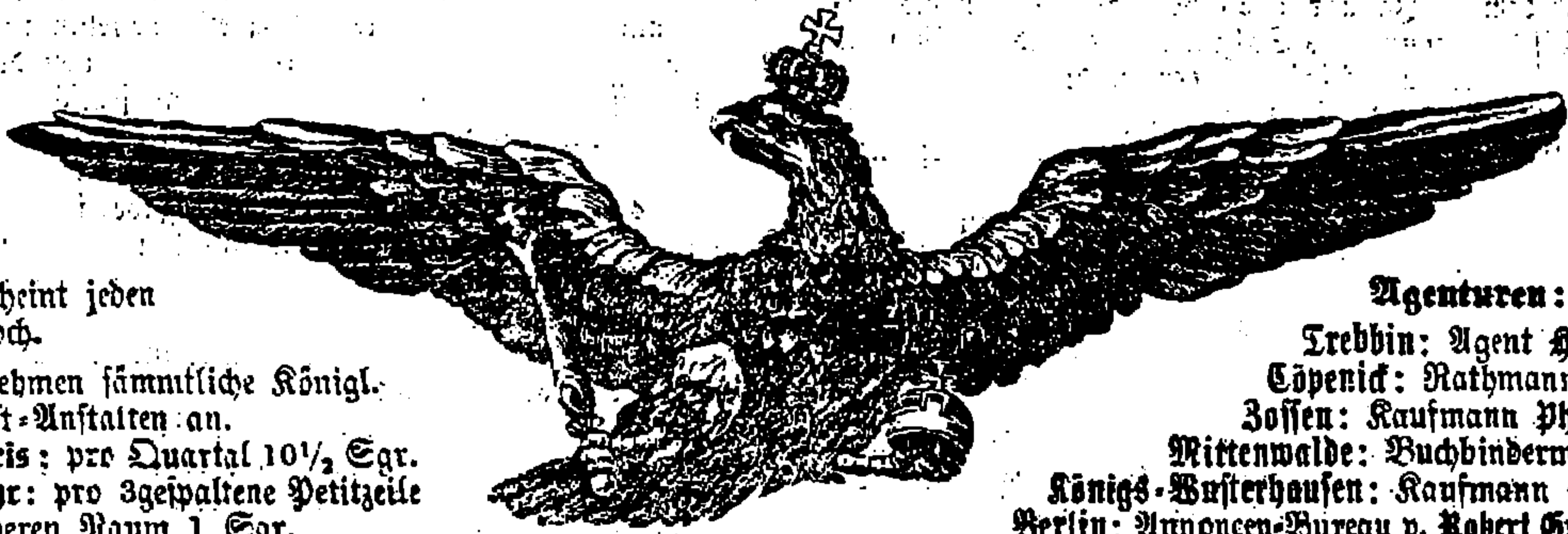
Teltow, den 25.

Dezember 1867.

Teltower Kreisblatt.

№ 52.

12. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10 1/2 Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gepaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Cor.

Agenturen:

Trebbin: Agent Gabich.

Cöpenick: Rathmann Liese.

Zossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grosse, Königsstr. 34

Mit vorliegender Nummer schließt das letzte Quartal dieses Jahrganges. Indem wir für das uns im verfloffenen Jahre bewiesene Wohlwollen unseren Dank aussprechen, ersuchen unsere geehrten Abonnenten wir gleichzeitig ergebenst, das Abonnement bei den betr. Kgl. Post-Anstalten recht bald erneuern zu wollen, damit die Uebersendung ohne Unterbrechung weiter erfolgen kann. Die für Nr. 1. pro 1868 bestimmten Sachen bitten wir bis Montag den 30. Dezember einzusenden, da spätere Zusendungen unberücksichtigt bleiben müssen.
Die Redaction.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschlusß vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Im ersten Semester 1867 sind 40 Thlr. Prämien für Baumfrevel-Anzeigen aus der Kreisasse gezahlt. Teltow, den 3. October 1867. Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Da beim Umzug des Gesundes am 2. Januar stets im Kreise viel grober Unfug getrieben und roher Lärm gemacht ist, so ersuche ich hiermit die Polizeibehörden, solchen Excessen diesmal zu steuern, und weise die Gensdarmen und Polizeidiener des Kreises hiermit ausdrücklich an, jede Ausschreitung zu verhindern und die Schuldigen zur Bestrafung anzuzeigen.

Teltow, den 23. December 1867. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge der Aufhebung des Salzmonopols und Freiebung des Salzhandels wird vom nächsten Jahre ab die regelmäßige Salzversorgung aller Landestheile Seitens der Steuerbehörde eingestellt werden und es ist dann Sache der Privatthätigkeit, das Salz wie jeden anderen Handelsartikel, von den Produktionsorten zu beziehen, und den Consumenten zum Verkauf zu stellen.

Dem Anschein nach ist ein großer Theil des Publikums, namentlich die ländliche Bevölkerung, noch wenig von diesen bevorstehenden Veränderungen unterrichtet und es könnte wohl in Folge dessen hier und da der Fall eintreten, daß vorübergehend Salz-mangel und eine außer gewöhnliche Preissteigerung entsteht, bis sich das handel treibende Publikum des Gegenstandes bemächtigt hat.

Nächstehend theile ich daher den Behörden und Einwohnern des Kreises

a) eine Bekanntmachung des Königl. Oberbergamtes zu Halle a/S. vom 4. d. M. über die Bedingungen der Verwaltungen der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle bei dem Salzverkauf.

b) eine Zusammenstellung der mit dem 1. Januar l. J. in Gültigkeit tretenden wichtigsten Salzpreise dieser Verwaltungen, zur Beachtung mit.

Die Magistrate beauftrage ich mit der möglichsten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung innerhalb der Städte, während ich den Landgemeinden bei größerer Entfernung von den Städten die Einrichtung von Privat-Cellereien empfehle, welche das Salz direkt billiger von den Salinenverkaufsstellen, als von Zwischenhändlern beziehen können.

Teltow, den 13. December 1867.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.